



Siehe rechtswirksamen Bebauungsplan vom Mai 1964

Bearbeitet: Gelnhausen, im Juni 1967  
 Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen  
 Kreisbauamt - Planungsstelle  
 gez. Beyer

# BEBAUUNGSPLAN

gem. §§ 2, 8 u 9 des BBauG. v. 23.6.1960 - BGBI. I S. 341 -

## GEMEINDE MERNES

- Erweiterung -

Kreis Gelnhausen

Maßstab 1:2000

Nr. 2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19. Mai 1967 durch die Gemeindevertretung beschlossen.  
 Mernes, den 16. 8. 1967...



Der Gemeindevorstand  
*M. Beyer*  
 Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 7. 7. 67 bis 4. 8. 67 auf dem Bürgermeisteramt in Mernes zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Offenlegung ist am 22. 6. 67... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Mernes, den 7. 8. 1967...



Der Gemeindevorstand  
*M. Beyer*  
 Bürgermeister

### Satzung.

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BBauG vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341), § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBI. S. 429) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) wurde die Erweiterung des Bebauungsplanes für die Ortsteile "Kammerfest" und "Marjober Straße" in der Sitzung der Gemeindevertretung am ... beschlossen. Die einzelnen zeichnerischen Darstellungen im Plan haben folgende rechtliche Bedeutung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- WA I 0,4/0,4  
 MD-II 0,3/0,5  
 Allgemeines Wohngebiet, eingeschossig, Grundflächenzahl 0,4, Geschöbflächenzahl 0,4
- Dorfgebiet, bis zweigeschossig, Grundflächenzahl 0,3, Geschöbflächenzahl 0,5
- Geplante Wohnhäuser - Die Firstrichtung ist einzuhalten - Die Darstellung der Baukörper ist hinsichtlich Gestalt und Größe unverbindlich. Die Traufhöhe bei Gebäuden an der dem Tal zugewandten Straßenseite darf von OK-Straße gemessen bei eingeschossiger Bebauung 4,0 m, bei zweigeschossiger Bebauung 5,0 m; an der dem Berg zugewandten Straßenseite gemessen an der talseitigen Außenwand vom Geländeanschnitt bei eingeschossiger Bebauung 5,5 m, bei zweigeschossiger Bebauung 8,25 m nicht übersteigen.
- Es sind nur Satteldächer zulässig, deren Neigung bis 30° betragen darf. Dachaufbauten (Gaupen) sind bei zweigeschossigen Wohnhäusern nicht statthaft. Für die Dacheindeckung ist dunkles Material zu verwenden. Das Untergeschoß ist dunkel zu tönen.
- Soweit die festgesetzte Grundflächenzahl von der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Fläche abweicht, ist letztere für die bauliche Ausnutzung verbindlich.

Weg Verkehrsfläche vorhanden - geplant

Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche

Geplante Baugrundstücksgrenze (unverbindlich)

Mernes, den 7. 8. 1967...



Der Gemeindevorstand  
*M. Beyer*  
 Bürgermeister

### Begründung.

Um den Wünschen der Grundstückseigentümer zu entsprechen, beabsichtigt die Gemeinde Mernes den Bebauungsplan vom Mai 1964 um einige Grundstücke zu erweitern. Die Ausweisung dieser Grundstücke erfolgt entsprechend dem angrenzenden Baubestand und der beabsichtigten Nutzung als Dorfgebiet mit bis zweigeschossiger Bebauung und als allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung. Zur Erschließung des Flurstücks 981/5 und 982 tlw. ist ein Sackweg mit Wende anzulegen und mittels Umlegung baureif zu gestalten. Flächen für den Gemeinbedarf sowie öffentliche Grünflächen sind für diese geringfügige Baugebietserweiterung nicht erforderlich. Die Wasserversorgung aus dem Wasserwerk der Stadt Frankfurt ist sichergestellt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an das neuerlegte Kanalnetz. Die Stromversorgung erfolgt durch die Kreiswerke Gelnhausen. Die Erschließungskosten für Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation sind bei 5,5 m Straßenbreite überschlägig mit ca 350,- DM pro Tfm. ermittelt worden.

Mernes, den 16. 8. 1967...



Der Gemeindevorstand  
*M. Beyer*  
 Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Gelnhausen, den ..... Katasteramt

Geb. B.Nr. Dieser vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am ..... genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG zusammen mit seiner Begründung ab sofort für die Dauer von zwei Wochen offengelegt und kann in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Mernes während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Offenlegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Mit diesem Zeitpunkt ist der Plan rechtsverbindlich geworden.  
 Mernes, den ..... Der Gemeindevorstand  
 .....  
 Bürgermeister